

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 23

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Es muß daher wenigstens der Brigade-Commandant sich befähigt erhalten, mit wachsamem Auge und Ueberlegung — abseits des Kampfgebietes, aber dieses immer persönlich übersehend — dem Gefechte folgen zu können.

Der Feldherr, der Höchstcommandirende, ist begleitet vom Chef des Generalstabes und einem Generalstabsoffizier, welcher die eingehenden Meldungen sammelt, ordnet, um später den Gefechtsbericht abzufassen, und der den Feldherrn beständig über die Gefechtslage zu orientiren hat. Andere Generalstabsoffiziere sind etwa mit besonderen Recognoscirungsritten betraut, oder als Berichterstatter zeitweise abwesend.

Für den laufenden Verkehr mit den Truppen sind die Adjutanten und Ordonanzoffiziere bestimmt.

Sie reiten am zweckmäßigsten flügel- resp. abschnittsweise, d. h. immer dieselben Offiziere immer wieder auf denselben Theil des Gefechtsfeldes, damit sie die Vertlichkeiten, wie die Commandanten und Truppen schneller finden und selber ihnen auch bekannter werden.

Dieser Verkehr muß der Lebhaftigkeit des Gefechtes entsprechend auch ein recht lebhafter sein, womit nicht gesagt werden soll, daß ein ununterbrochenes, Roß und Reiter alterirendes Hin- und Herfahren der Adjutanten stattfinden soll. Die Adjutanten werden nicht nur die Truppen mit Befehlen, sondern namentlich auch ihre eigenen Generale mit Nachrichten über die Gefechtslage auf diesem oder jenem Theil des Gefechtsfeldes zu versehen, deßhalb sich auch zeitweise nächst der Gefechtslinie zu etabliren haben, um zu beobachten und dann zu melden.

Auf das Einsenden von Meldungen Seitens der im Gefecht stehenden Truppen ist nicht zu rechnen, da dieselben wenig Adjutanten zur Verfügung haben, genug mit sich selbst beschäftigt sind, und ein Truppen-Adjutant sehr leicht auf einem Meldungsritt einer Kugel verfallen kann.

(Schluß folgt.)

Graphische Ballistik. Synthetische Behandlung der Bewegung im materiell erfüllten Raume. Anwendung auf die Geschößbewegung von Alois Indra, Oberlieutenant im k. k. 4. Feldartillerie-Regiment. I. Theil. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

Der Herr Verfasser beabsichtigt, wie er sagt, nicht eine umfassende und erschöpfende Theorie der Geschößbewegung zu geben, sondern vielmehr in einem beschränkteren und zunächst liegenden Gebiete derselben die graphische Darstellungsmethode in Anwendung zu bringen. Er hat sich zum Zweck gesetzt, dem intelligenten Artilleristen die Möglichkeit zu bieten, die Eigenschaften der Geschößbahn, sowie den Einfluß des Luftwiderstandes genau kennen zu lernen, ferner die am häufigsten vorkommenden ballistischen Probleme einfach und präcise ohne Hülfe der höhern Analysis zu lösen.

Der I. Theil beschäftigt sich mit der Darstellung der Geschößbahn in der Verticalebene.

Das gerittene Pferd, seine Anwendung, Wartung und Pflege. Nach Erfahrungen aus der Praxis zusammengestellt von Richard Schönbeck, Hauptmann und Compagniechef im 66. Inf.-Regt. Mit 34 Originalzeichnungen. Magdeburg, Verlag von Emil Bänich, 1876.

Das vorliegende Werkchen enthält in gedrängter Kürze dasjenige, was dem Reiter und Besitzer eines bereits dressirten Pferdes in Bezug auf Reiten und Pflege unentbehrlich ist. Es soll ein Rathgeber für diejenigen sein, welche ohne Vorkenntnisse in den Besitz eines Pferdes gelangen. Das kleine Hülfsbuch dürfte manchem berittenen Infanterie-Offizier gute Dienste leisten können.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Lebensmittelpreise auf den schweizerischen Waffenplätzen im Jahre 1876.) Das theuerste Brod lieferte Brugg mit 34 $\frac{1}{2}$ Rp. per Soldatenration; dann folgen Basel mit 31, Wallenstadt, St. Gallen, Sitten, St. Maurice, Altorf, Sumiswald und Wangen mit 30, Bellinzona mit 28, Brugg und Bulle mit 27, Lugano, Colombier, Murt und Herisau mit 26, Winterthur und Viesal mit 25 $\frac{1}{2}$, Solothurn, Genf und Lausanne mit 25, Aarau mit 24 $\frac{1}{2}$, Vidre mit 24 $\frac{1}{4}$, Yverdon, Zofingen, Frauenfeld, Freiburg, Schaffhausen, Luzienfels und Luzern mit 24, Zürich mit 23 $\frac{1}{4}$, Bern mit 22 $\frac{3}{4}$, Delberg mit 22 $\frac{1}{2}$, Ghur und Thun mit dem Minimum von 21 $\frac{1}{2}$ Rp. Das theuerste Fleisch lieferte Vidre mit 51 Rp. per Soldatenration, dann folgen Lausanne mit 48 $\frac{3}{4}$ Altorf mit 47 $\frac{1}{4}$, Sumiswald mit 47, St. Maurice mit 46 $\frac{7}{8}$, Zürich und Colombier mit 46 $\frac{1}{2}$, St. Gallen mit 45 $\frac{5}{8}$, Wallenstadt mit 45 $\frac{1}{2}$, Bulle und Murt mit 45, Thun mit 44 $\frac{3}{4}$, Luzern, Brugg und Yverdon mit 43 $\frac{3}{4}$, Aarau und Bern mit 43 $\frac{1}{2}$, Solothurn mit 43 $\frac{1}{7}$, Luzienfels mit 43 $\frac{1}{8}$, Lugano, Herisau, Winterthur und Ghur mit 43, Viesal mit 42 $\frac{1}{2}$, Schaffhausen mit 41 $\frac{7}{8}$, Forgen mit 41 $\frac{1}{4}$, Frauenfeld mit 41, Basel mit 40 $\frac{5}{8}$, Bellinzona mit 40, Zofingen mit 39, Delberg und Genf mit 37 $\frac{1}{2}$, Freiburg mit 36, Brugg und Sitten mit 34 $\frac{3}{8}$ Rp. Die Kostendifferenz zwischen Minimum und Maximum per Soldatenration ist beim Brod 13 Rp., beim Fleisch sogar 16 $\frac{5}{8}$ Rp.

— (Das Oberkriegscommissariat) hat folgende Bekanntmachung betreffend die Eingabe von Rechnungen für die eidgenössischen Militärcurse erlassen: „Nachdem sich in den letzten zwei Jahren herausgestellt hat, daß die bestehenden Vorschriften bezüglich der Eingabe von Ansprachen an die eidgenössische Militärverwaltung vielerorts in Vergessenheit gerathen, oder überhaupt nicht beachtet werden, sieht sich das Oberkriegscommissariat veranlaßt, zu Jedermanns Verhalt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Für Lieferungen, welche die Gemeinden gegen Gutsbetriebe zu machen haben, sind die letztern 8 Tage nach deren Ausstellung an das Kantonskriegscommissariat einzusenden, und vom letztern sind diese Eingaben, oder solche, welche ihm von Privaten eingehen, spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des betreffenden Instruktionsurses an das Oberkriegscommissariat einzuliefern.

2) Die Abrechnungen für Verührung der Waffenplätze sind, nachdem sie vom Schulcommandanten visirt worden, unmittelbar nach Beendigung desurses dem Oberkriegscommissariat einzusenden.

3) Für Lieferungen, welche im Laufe einesurses aus Auftrag des Commandos erfolgten, sind die Rechnungen spätestens am Tag vor Schluß desurses dem Verwaltungsoffizier einzurichten.

4) Reklamationen über Landbeschädigungen müssen innert 4 Tagen, vom Tage der Beschädigung an gerechnet, bei dem betreffenden Schulcommando oder beim Verwaltungsoffizier, wenn